

Satzung über das Abhalten von Märkten in der Kurstadt Bad Dübener Marktsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert am 18.10.2012 (Sächs. GVBl. S. 563), in Verbindung mit § 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 2258) und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert am 18.10.2012 (Sächs. GVBl. S. 566) hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübener am 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Stadt Bad Dübener betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Markttag

- (1) Der Wochenmarkt wird ganzjährig am Dienstag als gemischter Markt und Freitag als Frischmarkt veranstaltet. Fällt der Markttag des Frischmarktes auf einen gesetzlichen Feiertag, so kann er auf den Werktag davor oder danach verlegt werden. Hierfür ist die Stadtverwaltung, Bürgermeisteramt, zuständig.
- (2) Die Stadt behält sich das Recht vor, dass der Markt an bestimmten Tagen teilweise eingeschränkt wird oder ganz ausfällt. Diese Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt öffnet in den Monaten Oktober bis März in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr und von April bis September in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr.
- (2) Aus wichtigem Grund sind die Öffnungszeiten durch die Stadtverwaltung abänderbar.

§ 4 Teilnahme an Märkten

- (1) Für die Teilnahme an den Märkten bedürfen die Markthändler einer Standplatzerlaubnis der Stadt Bad Dübener.
- (2) Anträge auf eine Standplatzerlaubnis sind unter Angabe der Standplatzgröße, Frontlänge und Warensortiment rechtzeitig vor Marktbeginn zu stellen.
- (3) Die Standplatzerlaubnis wird generell für ein Kalenderjahr als Dauererlaubnis, für einen oder mehrere Markttag als Tageserlaubnis oder eine saisonbedingte Erlaubnis erteilt. Die Anträge für eine Dauererlaubnis sind bis zum 30. November für das kommende Jahr schriftlich zu stellen.
- (4) Die Erteilung der Standplatzerlaubnis erfolgt zusätzlich nach sachlichen Gesichtspunkten. Hierbei werden insbesondere die Verkaufsfläche, die bisherige Bewährung des Markthändlers, Ortsansässigkeit und das öffentliche Interesse an einem breit gefächerten und reichhaltigen Warenangebot berücksichtigt.
- (5) Die Standplatzerlaubnis ist in stets widerruflicher Weise erteilt und nicht übertragbar.
- (6) Die Standplatzerlaubnis kann von der Stadt versagt werden, wenn
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
 - das Warensortiment des Antragstellers bereits ausreichend angeboten wird.
- (7) Die Standplatzerlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere der Fall, wenn
 - der Markthändler oder seine Mitarbeiter und Beauftragte trotz Mahnung und wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen
 - der Markthändler den zugewiesenen Standplatz wiederholt nicht in Anspruch nimmt
 - der Markthändler die fälligen Marktgebühren nicht zahlt.

Wird eine Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadtverwaltung Bad Döben. Der Beauftragte hat Weisungsrecht. Ihm ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (2) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Marktfrieden stört oder den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt, kann vom Markt ausgeschlossen werden.

§ 6 Standplätze

- (1) Die Standplätze werden durch die Marktaufsicht zugewiesen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln.
- (2) Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtung darf frühestens ab 6:00 Uhr begonnen werden. Als Verkaufseinrichtung auf dem Markt sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände erlaubt. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktgelände abgestellt werden. Durch die Marktaufsicht können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und durch ihre äußere Gestaltung dem Charakter des Marktes entsprechen.
- (3) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern müssen von den Marktteilnehmern freigehalten werden.
- (4) Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer dürfen die zugelassene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen.
- (5) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktes nicht beschädigt wird und die Stände weder an Bäumen noch an den mit der Marktfläche festverbundenen Einrichtungen befestigt sind.
- (6) Die Verkaufseinrichtungen müssen eine Stunde nach Marktschluss geräumt sein. Es ist nur in begründeten Fällen gestattet, während der Marktzeit Stände abzubauen oder nicht verkaufte Waren aus den Verkaufseinrichtungen zum Abtransport zu entfernen.

§ 8 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden.
- (2) Die Betreiber einer Verkaufseinrichtung sind verpflichtet:
 - Abfälle und Kehrlicht, die während der Marktzeit anfallen, in geeigneten Behältern so aufzubewahren, dass der Marktverkehr nicht gestört wird und die Waren nicht verunreinigt oder verdorben werden können. Nach Beendigung der Marktzeit sind die Abfälle vom Betreiber der Verkaufseinrichtung oder seinen Beauftragten mitzunehmen.
 - dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird
 - ihre Standplätze und die angrenzende Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis frei zu halten
- (3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Verkaufseinrichtungen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.
- (4) Nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze kann die Stadt auf Kosten des Betreibers der Verkaufseinrichtungen reinigen lassen.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Benutzer des Marktes haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Angebotene Waren sind so zu präsentieren, dass ein ansprechendes Erscheinungsbild des Marktes gewährleistet ist.
- (3) Es ist insbesondere nicht zulässig,
 - Waren durch lautes Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten
 - Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen, die nicht zum angemeldeten Sortiment gehören
 - Sich betrunken während der Marktzeit auf dem Markt aufzuhalten.
- (4) Hunde dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeit, auch an der Leine, nicht mitgeführt werden oder umherlaufen. Dies gilt nicht für Blindenhunde.
- (5) Verkaufsstände mit stauberzeugenden oder stark riechenden Waren dürfen nicht unmittelbar neben oder zwischen Verkaufseinrichtungen mit Lebensmitteln errichtet werden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Markthändler haben keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Bad Dübén, wenn aus wichtigen Gründen Marktzeiten verkürzt werden oder Markttag ausfallen.
- (2) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Durch die Standplatzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesuchern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Der Markthändler haftet dem Veranstalter für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihm noch seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Markthändler die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.
- (4) Für Sachschäden, die den Marktbesuchern an den Verkaufseinrichtungen entstehen, haftet der jeweilige Inhaber des Standplatzes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine oder mehrere Anordnungen dieser Marktsatzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 4 ohne einer Standplatzerlaubnis am Markt teilnimmt;
 - entgegen § 5 Abs. 1 der Marktaufsicht den Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen verweigert
 - entgegen § 5 Abs. 2 vorsätzlich oder grob fahrlässig den Marktfrieden stört;
 - entgegen § 6 den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig wechselt;
 - entgegen der in § 7 vorgegebenen Vorschriften zu den Verkaufseinrichtungen verstößt
 - entgegen § 8 den Vorschriften über das Sauberhalten des Marktes zuwiderhandelt
 - entgegen § 9 Abs. 1 gegen allgemein geltende Vorschriften verstößt;
 - entgegen § 9 Abs. 3 Waren durch lautes Ausrufen und Umhergehen anbietet, Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt, die nicht zum angemeldeten Sortiment gehören oder sich betrunken während der Marktzeit auf dem Markt aufhält;
 - entgegen § 9 Abs. 4 Hunde mitführt
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung oder den Beginn der Inanspruchnahme eines Standplatzes.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Standplatzerlaubnis gemäß § 4 dieser Satzung in schriftlicher oder mündlicher Form erteilt wurde oder wer einen Standplatz tatsächlich in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenhöhe

- (1) Benutzungsgebühren für den Wochenmarkt betragen für den zugewiesenen Standplatz, ohne Rücksicht auf die Zeit, in der feilgeboten wird
5,00 € pro lfd. Meter Frontlänge der Verkaufseinrichtung pro Tag.
Die Standtiefe wird auf maximal 3 Meter festgesetzt. Bei Überschreitung erfolgt eine Abrechnung in m². Die Standgebühr beträgt dann 2,00 €/m².
- (2) Für die Stromabnahme aus Anschlüssen der Stadtverwaltung wird ein Pauschalbetrag von 3,00 € für Verkaufseinrichtungen mit Kühltheke und 2,50 € für sonstigen Verkaufseinrichtungen pro Tag berechnet.
- (3) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid in schriftlicher Form, quartalsweise festgesetzt.
- (4) Die Rechnungslegung erfolgt im 1. bis 3. Quartal für die tatsächliche Nutzung der Standplätze des Wochenmarktes zu Beginn des Folgequartals. Für das 4. Quartal nach der bekannten tatsächlichen Nutzung bis November und der Planung der Standtage Dezember. Differenzen zwischen Abrechnung und tatsächlicher Nutzung des Standplatzes werden mit Gebührenbescheid 1. Quartal des Folgejahres verrechnet.

§ 13 Ausnahmen

Die Stadtverwaltung kann aus besonderem Anlass von den Bestimmungen dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Markt in der Kurstadt Bad Dübén vom 17. Juli 1997, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Satzung über den Markt der Kurstadt Bad Dübén vom 9. September 2001 und die Gebührensatzung für die Benutzung von Standplätzen auf dem Markt der Kurstadt Bad Dübén vom 9. September 2001, außer Kraft.

Bad Dübén, den 18.12.2013

Münster
Bürgermeisterin

(Siegel)